



Vereinfachtes HACCP-Konzept für Säuren jetzt anwendbar

Futtermittelunternehmer sind nach Futtermittelhygiene-Verordnung (EG, Nr. 183/2005) verpflichtet, ihren Betrieb zu melden zwecks Registrierung (bzw. zuzulassen).

Wird im landwirtschaftlichen Betrieb Säure zur Konservierung von Futtermitteln eingesetzt, ist dieser verpflichtet, die Anforderungen eines Systems der Risikominimierung (HACCP) des Anhangs 2 der Futtermittelhygiene-Verordnung zu erfüllen.

Der Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft hat in einer Arbeitsgruppe ein einfaches, gut handhabbares HACCP-Konzept für den Einsatz von Säuren im landwirtschaftlichen Betrieb erarbeiten lassen. Merk- und Protokollblatt sollten vom betroffenen Betrieb genutzt werden, um ihrer Verpflichtung gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung nachzukommen.

Betriebe, die täglich mit Säure arbeiten, müssen den Einsatz nicht jeden Tag vermerken (z. B. Fließfutterzubereitung, Kälberfütterung). Eine regelmäßige, z. B. monatliche Dokumentation ist zu empfehlen, um die Säureverwendung nachzuvollziehen. Änderungen der eingesetzten Konzentration sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Das Merkblatt betrifft nur den Einsatz von Säuren. Für die Verwendung von Zusatzstoffen, die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden (z. B. Aminosäuren), wird vom Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft ein weiteres Merkblatt erarbeitet.

Zu beachten ist aber, dass Zusatzstoffe nicht direkt verfüttert, sondern nur über eine Vormischung dem Mischfuttermittel beigemischt werden dürfen.

Diese Meldung ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugung, abgestimmt.

Dagmar Nagel
LLH Kassel
Tel. 0561 / 7299-253